

**Schulbetrieb in Corona-Zeiten zu Beginn
des Schuljahres 2020/21**

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

ich freue mich sehr, dass wir alle gemeinsam am 12. August 2020 in das neue Schuljahr starten können. Das Ministerium für Schule und Bildung hat für den Unterrichtsbetrieb ausführliche Vorgaben und Hinweise veröffentlicht, über die ich Sie und euch gerne zusammen mit schulspezifischen Konkretisierungen informieren möchte. Die Schulmail selbst befindet sich in der Anlage.

I. Präsenzunterricht

Der Unterricht am Konrad-Adenauer-Gymnasium findet mit ganz wenigen Ausnahmen (geringfügige Kürzung des Sportunterrichts, keine Bewegungsangebote parallel zum Silentium, Kunst statt Musik in Jg.7, Kürzungen im AG-Bereich) nach Stundentafel im Präsenzunterricht statt. Distanzunterricht findet im Regelfall nur für Schülerinnen und Schüler statt, die zu einer Quarantäne verpflichtet oder wegen einer relevanten Vorerkrankung vom Präsenzunterricht befreit wurden.

II. Unterrichtsbeginn und Einschulung am 12.08.2020

Am 12. August beginnt der Unterricht wie folgt:

- Klassen 6 bis 9 um 8.00 Uhr in den Klassenräumen
- EF um 8 Uhr in der Turnhalle
- Q1 um 8.45 Uhr in der Turnhalle
- Q2 um 9.30 Uhr in der Turnhalle

Der Unterricht endet für diese Stufen einheitlich nach der 5. Stunde.

Die **Einschulung** unserer neuen Fünftklässler findet ab 9.30 Uhr in der Aula statt. Genauere Informationen finden sich unter „Einladung zur Einschulung“ ebenfalls auf der Homepage.

III. Infektionsschutz und Hygiene

Im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände besteht wie an allen weiterführenden Schulen in NRW für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen **Maskenpflicht** (Mund-Nase-Bedeckung). Dies gilt für Schülerinnen und Schüler auch während des Unterrichts, für die Lehrerinnen und Lehrer nur dann, wenn ein Mindestabstand von 1,50 m nicht sichergestellt werden kann. Von dieser Regelung darf nur im absoluten Ausnahmefall (z. B. Ausspracheübungen in den modernen Fremdsprachen) bei Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m abgewichen werden. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind für die Anschaffung der Masken verantwortlich. **Das Betreten des Schulgeländes ohne Maske ist grundsätzlich verboten.** Wer ohne Maske in der Schule erscheint, muss davon ausgehen, dass er nach Hause geschickt wird. Die vorgenannten Regelungen sind zunächst befristet bis zum 31. August 2020.

Um die **Rückverfolgbarkeit** sicherzustellen, darf der Unterricht nur in (gegebenenfalls klassenübergreifenden) festen Kursen und Lerngruppen stattfinden. Mit Ausnahme der Ganztagsangebote muss für alle Lerngruppen eine feste Sitzordnung eingehalten werden.

Nach Betreten des Schulgebäudes sind alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und alle weiteren Personen gehalten, ihre Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.

Gemäß bestehendem **Hygienekonzept** ist für eine regelmäßige Durchlüftung der Unterrichtsräume zu sorgen. Die jeweilige Lehrkraft veranlasst dies zu Beginn und etwa in der Mitte einer jeden Unterrichtsstunde (Stoß- und Querlüftung). Sofern die Fachräume am gleichen Unterrichtstag schon von einer anderen Lerngruppe genutzt wurden, sollten die Handkontaktflächen von den Schülerinnen und Schülern mit dem dafür bereitgestellten Desinfektionsmittel gereinigt werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Eltern, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler. Es muss dargelegt werden, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen.

Bei **vorerkrankten Angehörigen**, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

In beiden Fällen bleibt eine Verpflichtung zum Distanzunterricht bestehen. Die Entscheidung zur Befreiung vom Präsenzunterricht behalte ich mir vor.

Die Eltern sind gehalten, ihre Kinder nur dann in die Schule zu schicken, wenn sie **keine Covid-19-Symptome** aufweisen. **Anderenfalls sind sie zum Schutz aller Anwesenden unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen.**

Die Schulleitung wird dann mit den Eltern und gegebenenfalls mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen.

Die Nutzung der Corona Warn-App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.

IV. Distanzunterricht

Sofern Distanzunterricht eingerichtet werden muss, findet er auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans statt, über den die betroffenen Eltern informiert werden. Wichtiger Bestandteil eines solchen Plans sind Formen der Leistungsmessungen und Leistungsbewertungen.

V. Digitale Endgeräte

Endgeräte für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf werden neben dem großzügigen Angebot des Fördervereins nun auch vom Schulträger bereitgestellt. Auch dazu erhalten Sie demnächst weitere Informationen.

VI. Besondere Regelungen zum Unterricht, Ganztagsangebot und Abiturregelungen 2021

Der Beginn der **Abiturprüfungen** im kommenden Jahr wird um jeweils knapp zwei Wochen verschoben. Die Abiturvorgaben gelten unverändert, die Lehrkräfte sollen aber teilweise eine erweiterte Aufgabenauswahl erhalten.

Auch der **Sportunterricht** ist an den Schulen wieder erlaubt. Da dabei ausnahmsweise keine Maskenpflicht besteht, soll der Sportunterricht im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im **Musikunterricht** ist gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet.

Das **Ganztagsangebot** findet grundsätzlich in vollem Umfang statt.
Für Räume und Kontaktflächen gelten die oben beschriebenen Hygienebestimmungen. Gleiches gilt für die Maskenpflicht.

VII. Teams

Die Schülerinnen und Schüler erhalten zur Sicherstellung eines lernplattformgestützten Unterrichts innerhalb der ersten drei Schulwochen eine Schulung durch die Klassenleiterteams in der SEK I bzw. die Kernfachlehrerinnen und Kernfachlehrer in der SEK II.

VIII. Fahrten und Exkursionen

Wie vor den Sommerferien beschlossen finden am Konrad-Adenauer-Gymnasium bis zu den Herbstferien keine Fahrten und Exkursionen statt.

IX. Gremien der schulischen Mitwirkung

Die Gremien der schulischen Mitwirkung können ungehindert tätig werden. Sofern es nicht möglich ist, den Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, besteht auch hier Maskenpflicht.

X. Pausen, Kiosk, Mensa

Sowohl die Mensa als auch der Kiosk stehen uns nach den Sommerferien wieder zur Verfügung. Eine Nutzung ist allerdings nur unter besonderen Rahmenbedingungen möglich, über die wir die Schülerinnen und Schüler in den ersten Unterrichtstagen informieren werden.

gez.
Guido Trimpop
(Schulleiter)